

## **Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten**

vom 10. Dezember 1901

---

### **Art. 1**

Der Schweizer Bürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozesskosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozesspartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden.

### **Art. 2**

Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizer Bürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. November 1896<sup>1)</sup> beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in Art. 1 bezeichneten Eigenschaft vor Gericht auftreten.

---

Das Konkordat ist verbindlich für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell AR, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura (vgl. SR 273.2).

Vom Bundesrat genehmigt am 5./20. November 1903.

---

#### Fussnoten:

- 1) Ersetzt durch die Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 bzw. die internationale Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954 (SR 0.274.11/12).

---

Amtsblatt 1903, S. 885; Rechtsbuch 1964, Nr. 355.

